

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Dezernat 51
z. Hd. Herrn Nils Blankenfeldt
Bleicherstraße 13
19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachdienst Umwelt
Fachgruppe Wasser- und Bodenschutz

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zimmer: 2.070
Telefon: +49 385 545-2439
Fax: +49 385 545-2479
E-Mail: nhoffmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen
08.05.2026

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
36.1.17.3.02-26/Ho

Ansprechpartner/in
Herr Hoffmann

Datum
03.06.2026

Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 (1) BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage Schwerin (BGA Schwerin) (Nr. 1.15V nach Anhang 1 der 4. BImSchV)

Standort: Pampower Straße 50 in 19061 Schwerin (Gemarkung Wüstmark, Flur 2, Flurstück 100/23)

Hier: Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Blankenfeldt,

die untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin wurde am 08.05.2026 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) im o. g. Genehmigungsverfahren beteiligt.

I. Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. Der Genehmigung wird unter Einhaltung folgender bodenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen (NB) zugestimmt:

1. Im Falle von betriebsbedingten Verschmutzungen von Böden (z. b. durch Havarien, Eintrag von Schadstoffen über Niederschlagswässer u. ä.) ist die untere Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend darüber zu informieren. Betriebsbedingt entstandene Boden- und/oder Grundwasser- verunreinigungen, die eine Gefährdung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit darstellen, sind durch den Verursacher und auf dessen Kosten wieder vollständig zu beseitigen.
2. Für den Fall der dauerhaften Außerbetriebnahme/Stilllegung sind alle baulichen Anlagen und Anlagenteile auf dem Grundstück (auch Versiegelungen) gemäß Anlage 8.1 des Antrags wieder vollständig zurückzubauen. Ggf. durch den Betrieb

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Postfach 11 10 42 | 19010 Schwerin
Leitweg-ID 13004000-K009-14
Mail rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf +49 385 115
Zentraler Telefonservice +49 385 545-0
www.schwerin.de
Mail info@schwerin.de

Öffnungszeiten:**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR-Bank Mecklenburg eG

IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC BYLADEM1001
IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC NOLADE21LWL
IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00 BIC GENODEF1GUE

UST-ID: DE137742537

Gläubiger-Ident.-Nr.:
DE87 LHS0 0000 0074 24

Ihre Behördennummer: 115

entstandene Boden-/Grundwasserverunreinigungen sind ebenfalls wieder vollständig zu beseitigen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma BioEnergie Schwerin GmbH (Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin) plant die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Pampower Straße 50 durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gasspeichers inkl. dem erforderlichen Gastransportsystems. Die übrigen Betriebseinheiten der Biogasanlage bleiben bestehen und werden nicht verändert.

Gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt es sich hierbei um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, für dessen Genehmigung ein Verfahren nach § 16 (1) BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde (StALU WM) durchgeführt wird. Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin im Genehmigungsverfahren.

2. Rechtliche Würdigung

Die NB 1 ergibt sich aus § 2 Abs. 1 LBodSchG M-V, wonach für Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und Betroffene nach § 12 Satz 1 BBodSchG eine Mitteilungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht besteht. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung vorliegen kann, sind die Anhaltspunkte und Informationen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Die NB 2 ergibt sich aus den §§ 1 und 7 BBodSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG. Hiermit soll sichergestellt werden, dass nach einer Betriebseinstellung bzw. nach vollständiger Nutzungsaufgabe der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und/oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und den Einzelnen hervorgerufen werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Hinweise:

1. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen obliegt dem Betreiber.
2. Der Inhaber dieses Bescheides haftet für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der erteilten Nebenbestimmungen entstehen.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 1 LBodSchG M-V stellt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 LBodSchG M-V eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

4. Für jeden, der in den Boden eingreift, besteht gemäß § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG i. V. m. § 1 LBodSchG M-V eine gesetzliche Pflicht zur Vorsorge und Gefahrenabwehr gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen. Unnötige Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bodenbeschaffenheit sind stets zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Niko Hoffmann

